

Überwachungsordnung

der Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik e.V.

– Überwachung von Fachbetrieben nach AwSV –

1. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

- 1.1 Diese Überwachungsordnung der Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik e.V. (ÜWG) regelt die Überwachung von Fachbetrieben gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Verleihung und den Entzug des Zertifikates „Fachbetrieb nach AwSV“. Rechtliche Grundlagen sind die AwSV, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die behördliche Anerkennung der ÜWG als Organisation zur Überwachung und Zertifizierung von Fachbetrieben nach AwSV.
- 1.2 Nur ÜWG-Mitglieder können sich durch die ÜWG überwachen und zertifizieren lassen. Eine vorhandene ÜWG-Zertifizierung erlischt mit dem Ausscheiden des Fachbetriebs aus der ÜWG. Die Organisation und Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie alle zu treffenden Entscheidungen, z.B. über die Gleichwertigkeit bei der Erfüllung von Anforderungen, liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der ÜWG. Die ÜWG wird dabei durch die technische Leitung der ÜWG vertreten.
- 1.3 Diese Überwachungsordnung ist bindend für alle Mitglieder der ÜWG, die sich einer Zertifizierung nach AwSV unterziehen. Die möglichen Fachbetriebstätigkeiten, für die die ÜWG eine Fachbetriebszertifizierung nach AwSV vornehmen kann, begründen sich im Anerkennungsbescheid der ÜWG als Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach AwSV. In Anhang A dieser Überwachungsordnung sind die möglichen Tätigkeiten aufgeführt.
- 1.4 Gesetzliche Änderungen oder wesentliche Erkenntnisse in der Durchführungspraxis der Überprüfung und Zertifizierung von Fachbetrieben können eine Anpassung der Überwachungsordnung erfordern. Änderungen der Überwachungsordnung müssen der Anerkennungsbehörde angezeigt werden und bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung. Den Fachbetrieben ist die Änderung der Überwachungsordnung mitzuteilen. Für den Fachbetrieb wird die neue Fassung der Überwachungsordnung mit der Abgabe einer neuen Fachbetriebserklärung im Vorfeld der nächsten Überwachungsprüfung bindend, sofern er unter diesen veränderten Randbedingungen eine Verlängerung seiner Zertifizierung anstrebt.

2. Tätigkeitsbereiche des Fachbetriebes im Sinne der AwSV

- 2.1 Der ÜWG-Mitgliedsbetrieb muss einen Antrag auf Überwachung und Zertifizierung auf Grundlage dieser Überwachungsordnung und der AwSV stellen. Dies erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der ÜWG. Der Fachbetrieb ist dabei berechtigt, seine Tätigkeitsbereiche (Zertifizierungsumfang) auf Teilbereiche des Anhang A einzuschränken.
- 2.2 Hat der Fachbetrieb die Überwachung auf bestimmte Anlagen- und Tätigkeitsbereiche beschränkt, so darf er darüber hinausgehende fachbetriebspflichtige Tätigkeiten nicht ausführen.
- 2.3 Bei einer Beauftragung von Nachunternehmern darf der Fachbetrieb zur Erbringung einer fachbetriebspflichtigen Tätigkeit im Sinne der AwSV nur solche Nachunternehmer beauftragen, die ebenfalls für diese Tätigkeit Fachbetrieb nach AwSV sind.

3. Eigenständigkeit von Niederlassungen

- 3.1 Bei ÜWG-Mitgliedsbetrieben, die Niederlassungen betreiben, benötigt jede Niederlassung eine betrieblich verantwortliche Person nach AwSV, sofern das Personal dieser Niederlassung fachbetriebspflichtige Tätigkeiten nach AwSV ausführt.
- 3.2 Einzelmonteure, die mit einem Service-Fahrzeug unter Anweisung und Abrechnung der Zentrale ihre Tätigkeiten verrichten und bei denen ein stetiger Kontakt zur betrieblich verantwortlichen Person nach AwSV besteht und ferner die Kontrolle und Unterweisung durch diese nachweislich gesichert ist, stellen keine Niederlassung gemäß 3.1 dar.
- 3.3 Jede Niederlassung bedarf einer eigenen Zertifizierung nach AwSV.

4. Betrieblich verantwortliche Person nach AwSV

Ein Fachbetrieb nach AwSV muss eine betrieblich verantwortliche Person nach AwSV bestellt haben. Der betrieblich verantwortlichen Person kommt eine zentrale Bedeutung zu. Es lassen sich ihr u.a. folgende Pflichten zuordnen:

1. Sicherstellung, dass geeignete Methoden und Verfahren im Unternehmen praktiziert werden, die eine regelkonforme Einhaltung der AwSV und dieser Überwachungsordnung (insbesondere der Pflichten des Fachbetriebes) gewährleisten,
2. regelmäßige Unterweisung des für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten (im Sinne der AwSV) eingesetzten Personals hinsichtlich einer AwSV-konformen Ausführung der Tätigkeiten, insbesondere auch die erforderliche Sorgfalt gemäß § 5 WHG walten lassen,
3. Erstellung erforderlicher Arbeitsanweisungen in schriftlicher Form,
4. regelmäßige Prüfung von durchgeführten fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten (im Sinne der AwSV) auf Regel- und AwSV-konforme Ausführung,
5. Sicherstellung der Durchführung und Dokumentation der Eigenüberwachung,
6. Einleitung von Maßnahmen, wenn bei Sachverhalten, die die Aufrechterhaltung der Zertifizierung als Fachbetrieb nach AwSV betreffen, Abweichungen erkennbar sind, die eine Fortführung der Zertifizierung gefährden könnten.
7. Überwachung und Sicherstellung, dass die erforderlichen Regelwerke und Vorschriften, vorhanden und aktuell sind,
8. Die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel und Ausrüstungsteile vorhanden sind und regelmäßig auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden.

Es ist die Pflicht der Geschäftsführung des Fachbetriebes, die betrieblich verantwortliche Person so in der Organisationsstruktur des Betriebes zu verankern und mit Befugnissen auszustatten, dass sie ihren Pflichten im Sinne dieser Überwachungsordnung gerecht werden kann. Da der Fachbetriebsstatus nach § 61(4) AwSV direkt entzogen werden muss, wenn der Fachbetrieb nicht mehr über eine betrieblich verantwortliche Person nach AwSV verfügt, ist es von Vorteil, über eine weitere Person verfügen zu können, die ebenso die geforderten Qualifikationen erfüllt.

Die betrieblich verantwortliche Person nach AwSV muss verfügen über:

- a. erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk oder über einen erfolgreichen Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder über eine gleichwertige Ausbildung,
- b. mindestens zweijährige Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und
- c. ausreichende Sachkunde.

Die Sachkunde nach Punkt c. ist durch eine Prüfung nachzuweisen und bezieht sich auf die Tätigkeiten des Fachbetriebs, die der Zertifizierung unterliegen, sowie mindestens folgende Wissensbereiche gemäß § 62(2) AwSV:

1. Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial,
2. Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung,

3. maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und
4. Anforderungen an das Verarbeiten von bestimmten Bauprodukten und Anlagenteilen.

Die ÜWG ist nach § 61(2) AwSV verpflichtet, Sachkundelehrgänge zu den Themenfeldern nach § 62(2) AwSV anzubieten. Die Sachkundeprüfungen erfolgen im Anschluss an die Lehrgänge. Bereits abgelegte gleichwertige Sachkundeprüfungen nach altem Recht (WHG, VAWS) werden anerkannt.

5. Pflichten des Fachbetriebes nach AwSV

Der Fachbetrieb ist verpflichtet,

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile zu verfügen, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV gewährleistet wird,
2. die Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person nach AwSV aufrechtzuerhalten,
3. für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten im Sinne der AwSV nur Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat,
4. Arbeitsbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten,
5. sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person nach AwSV mindestens alle zwei Jahre sowie das für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten im Sinne der AwSV eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 61(2) AwSV oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt,
6. der ÜWG Änderungen seiner Organisationsstruktur und ein Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person nach AwSV unverzüglich mitzuteilen,
7. wenn ihm die Zertifizierung als Fachbetrieb nach AwSV entzogen wurde, die Zertifizierungsurkunde unverzüglich zurückzugeben und sich in keiner Weise mehr als Fachbetrieb nach AwSV darzustellen,
8. gemäß § 64 AwSV die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen (Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie), wenn er beauftragt wird, an dieser Anlage fachbetriebspflichtige Arbeiten (im Sinne der AwSV) auszuführen,
9. gemäß § 64 AwSV die Fachbetriebseigenschaft gegenüber der Behörde auf Verlangen nachzuweisen (Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie),
10. die für seine Arbeiten erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Regeln, Dokumentationsunterlagen, Zulassungen und Zertifizierungen in gültigen Fassungen vorzuhalten,
11. die Überwachungsprüfungen und die Zertifizierungen konstruktiv und zielgerichtet zu unterstützen und geforderte Nachweise zeitnah bzw. fristgerecht vorzulegen,
12. alle Bestandteile der Eigenüberwachung regelmäßig und mit angemessener Sorgfalt umzusetzen,
13. die sonstigen ihn betreffenden Bestimmungen der AwSV und dieser Überwachungsordnung einzuhalten,
14. vor der Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person, eine Prüfung und Freigabe durch die ÜWG einzuholen.

6. Pflichten der ÜWG

Die ÜWG ist verpflichtet,

1. die Zertifizierungsverfahren auf Grundlage der AwSV durchzuführen,
2. eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachprüfer zur Umsetzung der Fachbetriebsprüfungen vorzuhalten,
3. mindestens alle zwei Jahre sowie bei gegebenem Anlass eine Kontrolle des Fachbetriebes (Überwachungsprüfung) nach AwSV zu unterziehen und Art, Umfang und Ergebnisse sowie Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren,
4. gemäß § 61(1) AwSV die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten, einen Jahresbericht über die Auswertung zu erstellen und diesen bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln,
5. gemäß § 61(2) AwSV Sachkundelehrgänge zur Vermittlung der Kenntnisse nach §62(2) AwSV anzubieten und die Sachkunde zu prüfen,
6. für die Überwachung und Zertifizierung von Fachbetrieben einheitliche Prüfgrundsätze anzuwenden,
7. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen der Fachbetriebsüberwachung und Zertifizierung bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten,
8. gemäß § 61(3) AwSV Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden (dies ist der Regelfall bei ÜWG-Mitgliedern), unverzüglich nach deren Zertifizierung in geeigneter Weise im Internet mit Angaben Ihrer zertifizierten Tätigkeitsbereiche bekanntzumachen und diese Angaben aktuell zu halten,
9. gemäß § 61(4) AwSV einem Fachbetrieb die Zertifizierung unverzüglich zu entziehen, wenn dieser
 - a. wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat oder
 - b. die unter Abschnitt 5 Nr. 1 bis 6 dieser Überwachungsordnung aufgeführten Pflichten nicht mehr erfüllt.

7. Fachbetriebsüberwachung und Zertifikat

Die Fachbetriebsüberwachung beginnt mit dem Antrag des Fachbetriebes auf Überwachung und Zertifizierung nach AwSV und endet mit dem Erlöschen dieser Zertifizierung.

Die Fachbetriebsüberwachung besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. organisatorische Betreuung und Verwaltung der Zertifizierung durch die ÜWG,
2. Durchführung von Überwachungsprüfungen durch die ÜWG und
3. Durchführung der Eigenüberwachung durch den Fachbetrieb nach AwSV.

Bei erstmaliger Zertifizierung erhält der Fachbetrieb ein Zertifikat (Urkunde), das ihn als Fachbetrieb nach AwSV ausweist. Das Zertifikat ist mit einem Gültigkeitsdatum versehen, welches sich aus dem Abschlussdatum des Anerkennungsverfahrens und einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren bestimmt. Sofern es keine Unterbrechung in der Anerkennung als Fachbetrieb nach AwSV gibt, bleiben Tag und Monat dieses Gültigkeitsdatums für den jeweiligen Fachbetrieb für die Zukunft gleich. Hält der Fachbetrieb nach AwSV seine Zertifizierung durch Bestehen der im zweijährigen Turnus stattfindenden Regel-Überwachungsprüfungen aufrecht, wird die Jahreszahl des Gültigkeitsdatums jeweils um 2 Jahre erhöht, andernfalls erlischt die Zertifizierung mit Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikates. Der Tag der Überwachungsprüfung darf dabei nicht mehr als 5 Monate vor Ablauf des Gültigkeitsdatums liegen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der ÜWG zur unverzüglichen Aufhebung des Fachbetriebsstatus nach AwSV, sofern Sachverhalte vorliegen, die dem §61(4) AwSV entsprechen. Wird die Anerkennung als Fachbetrieb nach AwSV aufgehoben, wird der Fachbetrieb aus der im Internet veröffentlichten Liste der anerkannten Fachbetriebe nach AwSV entfernt.

Sollte das Gültigkeitsdatum des Zertifikates nicht mehr als 2 Monate erloschen sein, so ist eine erneute Anerkennung ohne erneute Überwachungsprüfung nur dann möglich, wenn die letzte Überwachungsprüfung nicht länger als 5 Monate (bezogen auf das aktuelle Datum) zurückliegt, belastbare Nachweise für die Beseitigung vorhandener Mängelpunkte eingereicht wurden und die technische Leitung unter Berücksichtigung des Berichtes zur letzten Überwachungsprüfung und der Ursachen für das Ablaufenden des Gültigkeitsdatums eine Wiederholung der Überwachungsprüfung im vorliegenden Fall als nicht erforderlich bewertet. Diese Regelung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei geringfügigen Fristversäumnissen. In allen anderen Aspekten wird diese erneute Anerkennung jedoch wie eine erstmalige Anerkennung behandelt. Dies schließt auch die Festlegung eines neuen Gültigkeitsdatums des Zertifikates mit ein.

Alle von der ÜWG ausgestellten Fachbetriebs-Zertifikate enthalten die erforderlichen Angaben nach § 62(3) AwSV. Die Zusendung eines neuen bestandenen Zertifikates erfolgt zum Ablauf der alten Urkunde.

8. Überwachungsprüfungen

Die Überwachungsprüfungen entsprechen den Fachbetriebsprüfungen nach § 61(1) AwSV. Je nach Anlass der Überwachungsprüfung wird unterschieden zwischen:

1. Aufnahme-Überwachungsprüfung (vor einer Neu-Zertifizierung),
2. Regelüberwachungsprüfung (wiederkehrende Prüfung)
3. Sonder-Überwachungsprüfung (Prüfung in besonderen Fällen)

Eine **Aufnahme-Überwachungsprüfung** findet im Vorfeld einer erstmaligen Zertifizierung oder im Vorfeld einer Wiederzertifizierung statt, d.h., der Fachbetrieb ist zu diesem Zeitpunkt kein Fachbetrieb nach AwSV. Die Aufnahme-Überwachungsprüfung wird von der technischen Leitung der ÜWG freigegeben, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in ausreichendem Maße erfüllt sind. Hierzu gehört auch das Vorhandensein folgender Nachweise:

1. Antrag auf Überwachung und Zertifizierung zum Fachbetrieb nach AwSV
2. Stammdaten des Unternehmens
3. Tätigkeitsbereiche
4. erf. Qualifikationen / Zertifizierungen des Unternehmens (z.B. nach ChemKlimaschutzV)
5. Qualifikationen der Mitarbeiter
6. Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person nach § 62 (2) Nr.2 AwSV
7. Fachbetriebserklärung

Regel-Überwachungsprüfungen dienen der Aufrechterhaltung der Zertifizierung und finden nach erfolgreicher Zertifizierung regelmäßig alle 2 Jahre statt.

Sonder-Überwachungsprüfungen können Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandener Aufnahme- oder Regel-Überwachungsprüfungen sein oder Überwachungsprüfungen bei gegebenem Anlass im Sinne des § 61(1) AwSV.

Die Überwachungsprüfungen werden von unabhängigen Fachprüfern nach einheitlichen Prüfgrundsätzen umgesetzt. Die Fachprüfer und die sonstigen in die Fachbetriebsüberwachung involvierten Personen der ÜWG sind verpflichtet, alle spezifischen Daten des Fachbetriebs und Erkenntnisse, die sich aus den durchgeführten Überprüfungen ergeben, vertraulich zu behandeln und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen der Überwachungsprüfung bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerthen. Die Mitteilungspflichten der ÜWG nach AwSV gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

Im Rahmen der Überwachungsprüfung hat der Fachprüfer zu prüfen, ob der Fachbetrieb den Anforderungen der AwSV und der ÜWG-Überwachungsordnung entspricht und Gewähr dafür bietet, dass dies auch im Verlauf bis zur nächsten Überwachungsprüfung zu erwarten ist. Es sind Kriterien anzusetzen, anhand derer sich die organisatorische, personelle, fachliche und ausrüstungsspezifische Eignung bewerten lässt.

Der Fachbetrieb hat die Überwachungsprüfung zielgerichtet und konstruktiv zu unterstützen. Für einen möglichst effizienten Ablauf der Überwachungsprüfung empfiehlt es sich, dass der Fachbetrieb die Unterlagen und Zugänglichkeiten zu den wesentlichen Prüfungssachverhalten bereits im Vorfeld der Prüfung plant und bereitstellt.

Tätigkeiten und Betriebsbereiche des Fachbetriebes, zu denen der Fachbetrieb eine Prüfung bzw. Zugänglichkeit verweigert, werden aus der Prüfung ausgeklammert und werden somit nicht Bestandteil der Zertifizierung oder der Zertifizierungsurkunde.

Die Überwachungsprüfungen bestehen aus folgenden Prüfungsbereichen:

1. Prüfungsvoraussetzungen
2. Fachbetriebsstammdaten
3. Tätigkeitsbereiche des Fachbetriebs
4. Betriebliche Ausstattung und Arbeitsbedingungen
5. Eigenüberwachung und Qualifikation des Personals
6. Kontrolle der Ergebnisse und der Qualität von praktischen vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten

Im Rahmen dieser Prüfungsabschnitte wird u.a. Folgendes geprüft und bewertet:

Zu 1 (Prüfungsvoraussetzungen):

Vorhandensein einer Fachbetriebserklärung, die mit der Aufnahme-Überwachungsprüfung abgegeben wurde. Ist die Überwachungsordnung geändert worden, ist eine neue Fachbetriebserklärung abzugeben. Ist eine betrieblich verantwortlichen Person bestellt und im Regelfall sollte diese Person auch anwesend sein. Zugänglichkeit zu den erforderlichen Betriebsbereichen und Mitwirkungsbereitschaft des Unternehmens in Bezug auf Nachweise zu den einzelnen Prüfungssachverhalten.

Zu 2 (Fachbetriebsstammdaten):

Aktualität der Fachbetriebsstammdaten, die im Stammdatenblatt des Fachbetriebs bei der ÜWG vorliegen sowie ggf. Verstöße gegen § 63 (2) AwSV.

Zu 3 (Tätigkeitsbereiche des Fachbetriebs):

Änderungen bzgl. der mit der ÜWG vereinbarten Tätigkeitsbereiche des Fachbetriebs.

Zu 4 (Betriebliche Ausstattung und Arbeitsbedingungen):

- Vorhandensein, Zugänglichkeit und Nutzung der erforderlichen Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln und Normen.
- Dokumentations- und Nachweisdokumente, die vom Fachbetrieb im Zusammenhang mit der Verrichtung seiner Tätigkeit eingesetzt werden und die im Betrieb praktizierten Archivierungsmethoden zu solchen Vorgängen.
- Vorhandene (andere) Zertifizierungen des Fachbetriebs
- Arbeitsbedingungen (Verwaltung, Betrieb, Fahrzeuge, Anlagenstandorte)
- Umgang mit Abfällen, Gefahrstoffen und Kältemitteln (Lagerung, Transport, Umgang)
- Entsprechen die eingesetzten Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungsteile dem Berufsbild und den vom Fachbetrieb durchgeführten Tätigkeiten und sind sie in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- Werden eingesetzte Messgeräte (Waage, Manometer, Lecksuchgerät, etc.) regelmäßig und nachweislich auf Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit geprüft.

Zu 5 (Eigenüberwachung und Qualifikation des Personals):

Siehe Abschnitt 9 dieser Überwachungsordnung.

Zu 6 (Kontrolle der Ergebnisse und der Qualität von praktischen vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten):

Siehe Abschnitt 10 dieser Überwachungsordnung.

9. Eigenüberwachung und Qualifikation des Personals

Der zertifizierte Fachbetrieb hat stetig in Eigenüberwachung zu prüfen, ob er die Anforderungen der AwSV und der Überwachungsordnung erfüllt und bei erkennbaren Abweichungen unverzüglich Korrektur-Maßnahmen einzuleiten. Bestandteil der Eigenüberwachung ist auch die Führung von Papier- oder elektronischen Archiven über Nachweise zu:

- a. den ausgeführten Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Tätigkeiten, für die eine Fachbetriebspflicht nach AwSV gefordert ist),
- b. den regelmäßig, mindestens jährlich, durch die betrieblich verantwortliche Person (nach AwSV) durchgeführten Unterweisungen des für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten (im Sinne der AwSV) eingesetzten Personals hinsichtlich einer AwSV-konformen Ausführung der Tätigkeiten,
- c. den Teilnahmen an Schulungen und Fortbildungen nach §62 AwSV,
- d. den jährlich durchgeführten Überprüfungen der betrieblichen Ausstattung.

In Form und Methode der vorstehend aufgeführten Aufzeichnungen ist der Fachbetrieb frei. Der Fachbetrieb kann dabei seine eigenen innerbetrieblichen Strukturen und Archive oder webbasierte elektronische Datenbanken genauso nutzen wie das von der ÜWG für diesen Zweck ausgegebene Betriebsbuch. Eine doppelte Buchführung dieser Sachverhalte ist nicht gefordert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Archive und Nachweise im Rahmen der Überwachungsprüfung zugänglich sind und eingesehen werden können. Ferner sollte das Betriebsbuch entsprechende Verweisvermerke enthalten.

Im Rahmen der Überwachungsprüfungen wird die ordnungsgemäße Führung vorstehender Nachweisarchive geprüft. Ferner wird geprüft, ob das eingesetzte Personal ausreichend unterwiesen und geschult wurde und ob die betrieblich verantwortliche Person nach AwSV über die Befugnisse, Fähigkeiten, Methoden und zeitlichen Ressourcen verfügt, ihre Pflichten gemäß dieser Überwachungsordnung ordnungsgemäß zu erfüllen.

10. Kontrolle der Ergebnisse und der Qualität von praktischen vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten

Mit Einführung der AwSV wurde für die Überprüfung von WHG-Fachbetrieben bzw. Fachbetrieben nach AwSV auch über § 61(1) AwSV eine erforderliche Kontrolle der Ergebnisse und der Qualität von praktischen vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten eingeführt. Für die Qualitäts-Kontrolle an ausgeführten Tätigkeiten werden von der ÜWG je nach Fall folgende Verfahren genutzt:

Verfahren A:

Die Ergebnisse und die Qualität der ausgeführten praktischen Tätigkeit werden an einer Anlage auf einem Betreiberstandort geprüft. Es sind auch Anlagen, die auf dem Standort der Betriebsstätte installiert sind, zugelassen. Bei jeder Regelüberwachungsprüfung ist eine andere als die bei der vorhergehenden Regelüberwachungsprüfung geprüfte Anlage zu prüfen.

Verfahren B:

Hat der Fachbetrieb im aktuellen Überwachungszeitraum eine Tätigkeit an einer Anlage verrichtet, die eine nachfolgende Anlagenprüfung nach AwSV durch einen Sachverständigen erforderte oder handelt es sich bei der Anlage um eine wiederkehrend prüfpflichtige Anlage, so wird der Nachweis der nachfolgend bestandenen Anlagenprüfung ebenso als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Ergebnis einer vom Fachbetrieb ausgeführten praktische Tätigkeit bewertet.

Über die sonstigen Pflichten wie z.B. § 4, § 5 und § 9, dieser Überwachungsordnung ist eine gesonderte Prüfung durchzuführen inkl. ein Protokoll zu erstellen.

Welche Verfahren für die betrachtete Überwachungsprüfung herangezogen werden, wird von der ÜWG im Vorfeld der Überwachungsprüfung festgelegt.

11. Vergütung der einzelnen Aufwendungen

Die Grundvergütung der Überwachungsprüfung ist vom Fachbetrieb im Vorfeld der Überwachungsprüfung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt mit ausreichendem Vorlauf zum geplanten Prüfungstermin. Ggf. im Prüfungsverfahren anfallende Zusatzkosten werden nachberechnet. Der übrige Aufwand für das zweijährige Überwachungsverfahren wird zeitgleich mit Erstellung des zugehörigen Zertifikats (Fachbetriebsurkunde) berechnet. Alle Kostenberechnungen erfolgen auf Grundlage einer einheitlichen ÜWG-Vergütungsordnung.

12. Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Der Fachbetrieb kann Einspruch gegen die ergangenen Prüfentscheidungen erheben. Einsprüche oder sonstige Beschwerden, beispielsweise über das Verhalten oder die Methodik des Fachprüfers, sind schriftlich zu erläutern und an die techn. Leitung der ÜWG zu richten.

Dem Fachbetrieb wird zugesichert, dass

- Einsprüche und Beschwerden objektiv von Personen geprüft werden, die nicht von dem Einspruch oder der Beschwerde betroffen sind,
- Einsprüche und Beschwerden vertraulich behandelt werden und
- dem Fachbetrieb durch seine Einsprüche oder Beschwerden keine Nachteile im Hinblick auf das laufende oder zukünftige Prüfverfahren entstehen werden.

13. Vertraulichkeit und Umgang mit Daten

Die ÜWG ist gemäß § 61 (3) AwSV verpflichtet, Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden (dies ist der Regelfall bei ÜWG-Mitgliedern), unverzüglich nach deren Zertifizierung in geeigneter Weise im Internet mit Angaben Ihrer zertifizierten Tätigkeitsbereiche bekanntzumachen und diese Angaben aktuell zu halten. Die ÜWG veröffentlicht hierzu im Internet die Kontaktdaten und die zertifizierten Tätigkeitsbereiche des Fachbetriebes.

Alle übrigen Daten des Fachbetriebes werden von der ÜWG und den eingesetzten Fachprüfern vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Dies gilt auch über die Dauer der Mitgliedschaft und Zertifizierung hinaus. Auskunftspflichten gegenüber der Behörde oder Gerichten bleiben hiervon unberührt.

Sämtliche Daten des Fachbetriebes werden nach datenrechtlichen Bestimmungen in Papier und EDV-Archiven aufbewahrt und nach Ausscheiden des Mitglieds aus der ÜWG nach einer bestimmten Aufbewahrungsdauer vernichtet. Die Aufbewahrungsdauer (längstens 12 Jahre) richtet sich nach Art und Bedeutung des jeweiligen Dokumentes.

Anhang A: Tätigkeitsbereiche, auf die sich eine Zertifizierung nach AwSV durch die ÜWG erstrecken kann

	A	B	C	D
I: Anlagen der Kälte-, Kühl-, Rückkühl- und Klimatechnik	X	X	X	X
II: Anlagen der Wärmepumpen-, Wärmerückgewinnungs- und Wärmetechnik	X	X	X	X
III: Anlagen zur Nutzung von Bauteilen, Erdreich und Gewässer für Kühl- und Wärmezwecke	X	X	X	X
IV: Verteil- und Transportsysteme für Kälte und Wärme einschließlich Rohrleitungsanlagen	X	X	X	X
V: Lager- und Wasserbehandlungsanlagen in der Kälte-, Kühl- und Wärmetechnik	X	X	X	X

A = Herstellen und Errichten, B = Instandhalten und Instandsetzen, C = Stilllegen und Demontieren, D = Reinigen

Jeweils in den aufgeführten Tätigkeitsfeldern eingeschlossen sind alle entsprechenden Arbeiten an Zusatzausrüstungen der Anlage einschließlich Rückhalteeinrichtungen, Sicherheitsausrüstungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, elektro- und steuerungstechnischen Arbeiten. Unberührt bleiben die sonstigen an solche Tätigkeiten gestellten Anforderungen.

Jeweils nicht zu den Tätigkeiten gehören Beschichtungsarbeiten an Dichtflächen und Arbeiten an Anlagenteilen zur Nutzung oder Bevorratung von Heizöl.